

Rs. 804/79 (Kommission ./ Vereinigtes Königreich; „Seefischerei-Erhaltungsmaßnahmen“), Urteil des Gerichtshofs vom 05.05.1981 – Slg. 1981, S. 1045.

Vorbemerkungen:

In der Rechtssache Seefischerei-Erhaltungsmaßnahmen hatte sich der EuGH mit dem Verhältnis mitgliedstaatlicher und unionsrechtlicher Rechtsetzungskompetenzen auseinanderzusetzen, soweit die Union eine ihr zukommende ausschließliche Rechtsetzungsbefugnis nicht ausübt. Durch die Nichtwahrnehmung unionsrechtlicher Kompetenzen lebt nicht etwa eine subsidiäre eigene mitgliedstaatliche Kompetenz auf. Vielmehr dürfen die Mitgliedstaaten in einer solchen Situation eines „Gesetzgebungsnotstandes“ lediglich für die Zeit der unionsrechtlichen Rechtsetzungsuntätigkeit die (fremde) unionsrechtliche Kompetenz überbrückend als „Sachwalter des gemeinsamen Interesses“ wahrnehmen. Inhalt, Ausgestaltung und Grenzen der mitgliedstaatlichen Notkompetenzen ergeben sich daher aus dem Unionsrecht. So müssen die Mitgliedstaaten unionsrechtliche Vorgaben wie Diskriminierungsverbote und Effizienzgebote beachten, mit der Kommission bei Erlass der Überbrückungsmaßnahmen zusammenarbeiten und sich um die Billigung der mitgliedstaatlichen Maßnahmen durch die Kommission bemühen.

Sachverhalt:

Die Kommission hat nach Art. 226 EG (jetzt: Art. 258 AEUV) Klage erhoben auf Feststellung, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, dass es einseitige Maßnahmen auf dem Gebiet der Seefischerei angewandt hat, die zum einen fünf Verordnungsmaßnahmen über die Maschenweite der Netze und die Mindestanlandegröße bestimmter Arten und zum anderen ein Lizenzsystem für den Fischfang in der Irischen See und den Gewässern der Insel Man umfassen. Die diesbezügliche ausschließliche Rechtsetzungskompetenz der (damaligen) EG war vom Rat trotz entsprechender Verpflichtung nicht rechtzeitig ausgeübt worden. Der EuGH hat den Verstoß des Vereinigten Königreichs bestätigt.

Aus den Entscheidungsgründen:

[28] Gemäß Artikel 5 des Vertrages sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern und alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten. In einer Situation, in der die Kommission dem Rat zur Befriedigung dringender Erhaltungsbedürfnisse Vorschläge unterbreitet hat, die, obgleich sie vom Rat nicht angenommen worden sind, den Ausgangspunkt

eines abgestimmten gemeinschaftlichen Vorgehens darstellen, erlegt diese Bestimmung den Mitgliedstaaten besondere Handlungs- und Unterlassungspflichten auf.

[29] Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 7 des Vertrages die Fischer der Gemeinschaft vorbehaltlich der oben erwähnten Ausnahmen gleichen Zugang zu den der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterliegenden Fanggründen haben müssen. Nur der Rat hat die Befugnis, die Modalitäten dieses Zugangs nach den in den Artikeln 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages und 102 der Beitrittsakte festgelegten Verfahren zu bestimmen. Diese Rechtslage kann nicht durch einseitig von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen geändert werden.

[30] Da es sich um ein der Zuständigkeit der Gemeinschaft vorbehaltenes Gebiet handelt, auf dem die Mitgliedstaaten fortan nur noch als Sachwalter des gemeinsamen Interesses tätig werden können, kann ein Mitgliedstaat mangels eines geeigneten Vorgehens des Rates vorläufige Erhaltungsmaßnahmen, die möglicherweise durch die Umstände geboten sind, nur im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Kommission unter Beachtung der allgemeinen Überwachungsaufgabe treffen, die Artikel 155, im vorliegenden Fall in Verbindung mit dem Beschluß vom 25. Juni 1979 und den Parallelbeschlüssen, diesem Organ zuweist.

[31] In einer Situation, die durch die Untätigkeit des Rates und die grundsätzliche Beibehaltung der Erhaltungsmaßnahmen, die bei Ablauf des in Artikel 102 der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitraums in Kraft waren, gekennzeichnet ist, erlegten demgemäß der Beschluß vom 25. Juni 1979 und die Parallelbeschlüsse sowie die Erfordernisse, die mit der der Gemeinschaft obliegenden Wahrung des gemeinsamen Interesses und der Unantastbarkeit ihrer eigenen Befugnisse verbunden sind, den Mitgliedstaaten nicht nur die Verpflichtung auf, die Kommission eingehend zu konsultieren und sich redlich um ihre Billigung zu bemühen, sondern auch die Pflicht, keine einzelstaatlichen Erhaltungsmaßnahmen entgegen Einwänden, Vorbehalten oder Bedingungen, die von der Kommission formuliert werden könnten, zu erlassen.

[32] Dieser Prozeß der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ist im übrigen insofern durch eine in ausgedehntem Umfang angewandte Praxis bestätigt worden, als die Kommission zu einer großen Anzahl einzelstaatlicher Erhaltungsmaßnahmen, über die sie von den verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten unterrichtet worden war, Stellung genommen und dabei, soweit erforderlich, Vorbehalte oder Bedingungen formuliert hat (s. für den betreffenden Zeitraum die im Amtsblatt 1978, C 154, S. 5, 1979, C 119, S. 5, C 133, S. 2, und 1980, C 237, S. 2 veröffentlichten Mitteilungen).

